

## ARTICULUS I.

## Herzogthum Cleve.

S. 1. Anfänglich / so wollen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ic. in Dero Herzogthum Cleve die Römisch-Catholischen nit allein bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Rhenten / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schühen und handhaben / sondern ihnen auch nachfolgende Geistliche Güter / Vicarien und Beneficia bey Execution dieses Vergleichs der gestalt restituiren lassen / daß sie derselben Aufklümpste und Gefälle von der Zeit an und also in diesem 1672. und folgenden Jahren völlig geniesen sollen.

Catholische sollen gehandhabt werden, dem jenigen, so sie gegenwärtig besitzen.

1. Die Halbscheid der Pastorat-Renthen zu Binnien.
2. Die Vicarie St. Nicolai zu Weeze.
3. Vicarie St. Catharinæ in Tull.
4. Zwen Malder Roggen und vier Thaler Clevisch / so zu den Pastorat-Renthen in Kervenheim gehörig / und daher von dem Catholischen Vicario dem Pastorii daselbst restituirt werden sollen.
5. Zwen Malder Roggen vor den Schulmeister zu Udem.
6. Das Officium Matutinale in Heyen.
7. Das Officium St. Annae in Kervendunck soll dem Pastorii restituirt werden.
8. Vicarie trium Regum zu Goch.
9. Die Reditus Sacelli S. Sebastiani in Cranenburg.
10. Halbe Gulde Renthen zu Soensbeck.
11. Die zu der Vicarie S. Nicolai zu Ginderich gehörige Renthen sollen den Catholischen auf der Schleuterey Fanten bezahlet werden.
12. Auf der Vicarie B. M. V. zu Haminckelen zehn Reichs-Thaler jährlich.
13. Die Rudera von der Kirchen zu Düsselwehrt / dabey ihnen zus

Den Catholischen sollen restituirt werden.

zngleich frey gegeben wird/ an dem Orth/ da die Ruderas  
jeho noch stehen/eine neue Kirche zu bauen/und das Exer-  
citium publicum, wan die Kirche verfertigt/darinnen zu  
halten/und soll auch alsdan nemlich nach verfertigter Kir-  
chen/oder so bald der Pastor anfangen wird/ den Gottes-  
Dienst allda zu verrichten/ gemeltem Pastor i die erste in  
höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Xanten/  
Eranenburg oder Heinsberg verfallende Præbende doch  
ohne Incorporation und Application zugewandt werde.

- 14. Imgleichen sollen sie die Römisch-Catholische Macht ha-  
ben/zu Alten Calcar an etnem Orth/welcher der Vestung  
nicht zu nahe und nicht schädlich/eine neue Kirche zu bauen  
und in derselben das Exercitium publicum zu halten  
und zu üben. So soll auch/wan die Kirche erbauet o er  
der Pastor anfangen wird den Gottes-Dienst allda zu  
verrichten / gemeltem Pastor i die alsdan sich erledigende  
Præbende in ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Xan-  
ten / Eranenburg oder Heinsberg / doch gleichwohl ohne  
Incorporation , conserirt werden.
- 15. Eine Renth von einem alten Schild aus der Renthmet-  
steren Embriich dem Capitulo daselbst.
- 16. Die Vicarie S. Catharinæ zu Reken in der Dussel/ doch  
das au statt des Kauf Geldes / so vor das Jus Patronatus  
gegeben worden/ dem Käufer oder dessen Erben ein huns-  
dert Reichs-Thaler restituirt werden.
- 17. Soll das Canonicat, welches der jetzige Pastor in Cleve  
innen hat/ dem Pastorat daselbst incorporirt werden.
- 18. Soll das Capitul zu Cleve haben das Jus nominandi oder  
præsentandi Vicarios ad Vicarias S. Nicolai & Barba-  
ræ, S. Catharinæ & Wilgeförtis, & S. Trinitatis in der  
Collegiat-Kirchen daselbst.
- 19. Imgleichen soll es aus der Vicarie S. Annae zu Cleve  
jährlich 20. Clevische Thaler wegen des Vicary-Hauses.  
20. Und

20. Und aus der Vicarey S. Thomæ jährlich achtzehn Reichs-Thaler behalten / das Vicarey-Haus aber bleibt den evangelischen / welche dasselbe jeho haben.
21. So sollen sie auch wieder haben und bekommen die Reditust Capellæ in Moyland mit dem Rückstand.

S. 2. Über dieses sollen denen Römisch-Catholischen auch folgende Vicarien und Beneficia, doch nicht ehender / als wann sich dieselbige erlediget / und durch Abgang der jetzigen Prediger und Besitzer / welche benennt / und wovon die Specification übergeben werden solle / vacant, restituiret werden. Als:

1. Vicaria B. M. V. in Qualburg.
2. Die Vicarey B. M. V. in Beeze.
3. Die Vicarey S. Barbaræ in Bishlich.
4. Die Vicarey B. M. V. in Rees / doch daß wegen der angewendten Unkosten zu fordern fünnf und zwanzig Reichs-Thaler wieder erstattet werden.
5. Der zu Nieder-Mörn unter pro Luminaribus Ecclesiae geswidmeter Zehende.
6. Die Vicarey B. M. V. in Udem / doch werden den Evangelischen Reformirter Gemeinden darauß jährlich fünnf und zwanzig Reichs-Thaler / welche dieselbe darauß vor dem Jahr 1651. genossen / ausdrücklich vorbehalten / daß dieselbe solehe 25. Thaler jährlich richtig haben / und bekommen mögen.
7. Was die Gast-Haus-Capelle in der Stadt Calcar anbelangt / soll dein desfalls auffgerichtetem Vergleich nach gelebt werden.
8. In dem Warzen-Hause zu Rees sollen auch Römisch-Catholische aufgenommen werden.

S. 3. In dem Adelichen Jungfräulichen westlichen Stift zu Bedbur soll hinführo zum wenigsten das dritte Theil / und in dem Stift Oberendorff auch zum wenigsten das vierte Theil mit Römisch-Catholischen Jungfern besetzt / und wo

Stifter  
zu Bed-  
bur und  
Oberen  
dorff.

Dasselbe Theil nit complet ist / die Präbenden bey der erster Vacanß/sie geschehe durch Resignation, oder durch den Todt/ denen Römisck-Catholischen bis zu solcher Zahl conferire werden/und darüber gleichwohl nit weniger die Catholischen als Reformirten und Lucherischen fähig seyn/auch künftig/ wan zu Bedbur zwey Dominæ der Evangelischer Religion gewesen/die dritte aus den Catholischen zu Oberendorff aber/ wan drey Evangelische Dominæ gewesen / die vierte aus den Catholischen erwehlet / und es damit fort für fort also gehalten werden soll.

§. 4. Auch solle die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben/und wan sie nicht sonsten mit Beichtigern / Predigern und Seel-Sorgeren versehen seyn/oder sich deren in der Nähe / da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/gebrauchen können/freystehen und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen , da dan auch die Catholische aus des Stifts Mittelen jährlich mit zwey hundert Reichs-Thaler zum Salario verschen warden sollen / doch daß den Evangelischen Predigeren aus dem jenigen / was sie bis anhero aus des Stifts Mittelen gehabt und genossen / nichts abgehe.

Mit  
Statis-  
scher Gu-  
arnison  
besetzte  
Städte.

§. 5. Und demnach in dem also genanten Neben-Recess vom 9. Sept. des 1666. Jahrs verglichen / daß die Religions-Sachen in denen mit Staatsicher Guarnison besetzten Städten durch absonderliche Commissarios in der Gute bezulegen/ als hat es auch dabey sein Bewenden.

## ARTICULUS II.

### Graffschafft March.

Catholi-  
sche sollen  
gehande-  
haben.  
den bev-  
dem han-

§. 1. So viel nun die Graffschafft March anbetrifft / wol- len Ihre Churfürstl. Durchl. gleich wie im Elebischen / die Römisck-Catholische bey dem jenigen / was sie an Exercitien/ Kirchen/Capellen/Schulen und Renthen/sie haben Mahnen/ wie